BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/O3 2292/4G1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/44 149

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2454).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, Seite 1225).
- 2. Antragsteller
 Zink-Feuerwerk GmbH
 Postfach 5
 7121 Cleebronn
- 3. <u>Beschreibung der Bauart</u> Kiste aus dreiwelliger Wellpappe
- 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht vom 26.06.1983 des TÜV Rheinland, Dienststelle Mainz einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I des IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

5.

Zulassung Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Herstelller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y50/S/...../D/BAM 2292 - *)

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 (e),

Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

für: ZWA-RH Zewawell AG & Co Kg

Mannheim-Rheinau Postfach 810320 6000 Mannheim 81

: LUTZ

G. Lutz GmbH &Co Postfach 16 27 7030 Böblingen

- Auflagen über die Verwendung der Verpackungen 8.
- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse: 50 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 8.4 -
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungscheines D/03 2292/4G1 vom 25.06.1984 der Firma Zink Feuerwerk GmbH, 7121 Cleebronn (Württ.).
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.09.1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrgutverpackungen und Großpackmittel Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner Oberregierungsrat

TERIAL FORSCHUNG UND - PROFILING UND - PROFILI

Laboratorium 1.52 Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens